

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Firma Gramm Technik GmbH

### für "Lohnbeschichtung und sonstige Arbeiten an Sachen des Bestellers"



- 1. Allgemeines und Geltungsbereich**
  - 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Standorte der Gramm Technik GmbH für Lohnbeschichtungen und sonstige Arbeiten der Gramm Technik GmbH an Sachen des Bestellers.
  - 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
  - 1.3. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit demselben Besteller.
  - 1.4. Dieser Vertrag wurde in deutscher Sprache erstellt. Eine englische Übersetzung wird nur zu Verständniszwecken zur Verfügung gestellt. Sollte die englische Version einen anderen Inhalt haben, geht die deutsche Version vor.
- 2. Vertragsangebote und Zustandekommen des Vertrages**
  - 2.1. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote der Gramm Technik GmbH freibleibend.
  - 2.2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur maßgebend, soweit sie ausdrücklich als verbindlich geltend vereinbart worden sind.
  - 2.3. Die vom Besteller gelieferten Unterlagen (Angaben, Zeichnungen, Muster, Modelle oder ähnliches) sind für die Gramm Technik GmbH maßgebend; der Besteller haftet für ihre inhaltliche Richtigkeit, technische Durchführbarkeit und Vollständigkeit; die Gramm Technik GmbH ist nicht verpflichtet eine Überprüfung derselben durchzuführen.
  - 2.4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Gramm Technik GmbH die Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
  - 2.5. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Fa. Gramm Technik GmbH die Bestellung durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt. Widerspricht der Besteller einer von der Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung nicht binnen einer angemessenen Frist von in der Regel 1 Woche, so gilt dies als Annahme.
  - 2.6. Kann wegen der Eilbedürftigkeit der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht erteilt werden, kommt der Vertrag auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung zustande, wenn die Gramm Technik GmbH die Bearbeitung aufnimmt.
  - 2.7. Sofern der Besteller die Gramm Technik GmbH bei der Auftragsvergabe nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass er ausschließlich eine bestimmte Ausführung wünscht oder dass von seinen An- und Vorgaben keinesfalls abgewichen werden soll, geht die Gramm Technik GmbH davon aus, dass sie berechtigt ist, im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung technisch veränderte Ausführungen zu liefern, sofern dies dem Besteller unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist. Über geplante technische Änderungen der Ausführung wird die Gramm Technik GmbH den Besteller möglichst frühzeitig informieren.
- 3. Vergütung, Werkzeug und Werkzeugkosten, Verzug des Bestellers, Aufrechnung**
  - 3.1. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders genannt, gelten unsere Preise EXW (gemäß Incoterms 2020 bzw. der aktuellen Fassung) ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Die Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, die am Tag der Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen wird.
  - 3.2. Auf Verlangen eines Vertragsteils sind bei Dauerschuldverhältnissen und langfristigen Rahmenverträgen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu führen, wenn:
    - die Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsschluss
    - und/oder bei Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen insgesamt um mehr als 5 % steigen oder fallen
    - die Mehrwertsteuer eine Änderung erfährt.Scheitern die Verhandlungen, ist die Gramm Technik GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
  - 3.4. Werkzeugkostenbeiträge sind als Kostenanteile zusätzlich zu zahlen. Sie sind nach dem Zustandekommen des Vertrags fällig und werden gesondert vor der Durchführung der Lohnbeschichtung dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Werkzeuge selbst bleiben ausschließliches Eigentum der Gramm Technik GmbH. Der Besteller hat auch nach Auftrags erledigung/Auftragsabwicklung keinerlei Anspruch auf Auslieferung der Konstruktionsleistungen bzw. der Formen, da sie unter das Betriebsgeheimnis fallen.
  - 3.5. Zum Schutz der beschichteten Oberfläche erfolgt die Verpackung in Papier oder Packpapier. Eine spezielle Transportverpackung wird gesondert in Rechnung gestellt, sofern Sie nicht vom Besteller mitgeliefert wird.
  - 3.6. Verladung zum Transport, Fracht und sonstige Nebenleistungen werden durch Drittfirmen und nicht durch die Gramm Technik GmbH erbracht. Diese Drittfirmen sind direkt durch den Besteller zu beauftragen. Bei gesondertem Auftrag können diese oben beschriebenen Dienstleistungen, durch die Gramm Technik GmbH erbracht und gesondert berechnet werden. Werden die Dienstleistungen durch die Gramm Technik GmbH in Namen des Bestellers angefordert, so haftet die Gramm Technik GmbH nicht der Drittfirma gegenüber für die Bezahlung der Dienstleistung durch den Besteller.
- 3.7.** Die Vergütung ist sofort fällig und zahlbar.

Die Zahlung ist ohne jeden Abzug kostenfrei an die Zahlstelle der Gramm Technik GmbH zu leisten.
- 3.8.** Die Gramm Technik GmbH kann von dem Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werkes und erfolgte Teillieferungen Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen verlangen.

Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind.
- 3.9.** Die Gramm Technik GmbH kann den Besteller nach Fälligkeit durch Mahnung in Verzug setzen.

Der Besteller kommt unabhängig von einer Mahnung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 3 Wochen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet.

Im Falle eines Verzugs des Bestellers werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Ist der Besteller eine Person, die zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, so sind 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu zahlen.
- 3.10.** Die Aufrechnung ist nur gegen etwaige von der Gramm Technik GmbH nicht bestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Bestellers statthaft.
- 4. Anlieferungszustand, Beschichtungsgerechte Grundwerkstoffe - Pflichten des Bestellers**
  - 4.1. Der Besteller verpflichtet sich, die zu beschichtenden Teile in einem beschichtungsgerechten Zustand anzuliefern. Dies bedeutet u. a., dass die Werkstücke entmagnetisiert sind, keine Werkstoff- Bearbeitungs- oder Oberflächenfehler aufweisen. Insbesondere müssen die Oberflächen frei von Beschichtungen, Silikon, Konservierungs-, Schmier- und Schneidmitteln sowie Permanentmarker-Beschreibungen sein.
  - 4.2. Der Besteller verpflichtet sich, die Gramm Technik GmbH insbesondere über folgende Kriterien zu informieren:
    - Materialzusammensetzung (Gittertyp, Gefügeausbildung, Festigkeit, Härte, Zähigkeit, Aktivierbarkeit)
    - Reinheitsgrad (Homogenität des Gefüges, besonders von Bedeutung im Bereich der Oberflächzone)
    - Wärmebehandlungs- und Oberflächenbearbeitungszustand und Eigenspannungen.
  - 4.3. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Teile mit dem entsprechend notwendigen Transportschutz, Befestigungs- und Transportvorrichtungen versehen sind.

Des Weiteren sind vom Besteller die Vorschriften zur Ladungs- und Beförderungssicherheit einzuhalten.
  - 4.4. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass Bauteile, die lediglich zu beschichten sind, ohne Einbauteile aus anderen Werkstoffen, als der zu beschichtende Teil angeliefert werden. Ein Beschädigen oder gar Zerstören der Anbauteile ist im Beschichtungsprozess sowohl mit als auch ohne Abdeckung möglich. Die Gramm Technik GmbH übernimmt daher keinerlei Haftung für den daraus resultierenden Schaden.
- 5. Lieferung, Versand, Gefahr, Abnahme**
  - 5.1. **Liefergegenstand**

Die vereinbarte Leistung im Rahmen der Lohnbeschichtung ergibt sich ausschließlich aus der von der Gramm Technik GmbH erteilten Auftragsbestätigung, ansonsten nur aus den getroffenen schriftlichen Vereinbarungen der Parteien in dem jeweiligen Auftragsverhältnis.
  - 5.2. **Fertigstellungsanzeige und Abnahme**
    - Sobald der Leistungsgegenstand zur Absendung/Auslieferung in dem Werk der Fa. Gramm Technik GmbH bereitgestellt ist, erhält der Besteller hierüber eine entsprechende Nachricht und die Möglichkeit der Prüfung und tatsächlichen Besitzübernahme.
    - Der Besteller ist gehalten, den Leistungsgegenstand, unverzüglich nach erteilter Fertigstellungsnachricht abzutransportieren. Die Abnahme des Vertragsgegenstandes gilt spätestens 14 Tage nach Zugang der Fertigstellungsanzeige als erteilt, sofern sich der Besteller nicht ausdrücklich und schriftlich gegen eine Abnahme ausgesprochen hat.
  - 5.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Leistungsgegenstand im Werk der produzierenden Gramm Technik GmbH -Niederlassung zum Abholen bereitzuhalten.

Die Gefahr geht mit der Nachricht von der Bereitstellung zum Abholen im Lieferwerk bzw. Lagerort auf den Besteller über.

Für Aus- und Einfuhrgenehmigungen und alle Zollformalitäten hat der Besteller zu sorgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
  - 5.4. Die Gramm Technik GmbH ist berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Bestellers eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes, abzuschließen.
  - 5.5. Teillieferungen sind zulässig.

Abweichungen vom Versandzettel oder der Rechnung sind unverzüglich nach Empfang der Ware dem Verkäufer schriftlich zu melden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Gramm Technik GmbH

für "Lohnbeschichtung und sonstige Arbeiten an Sachen des Bestellers"



## 6. Lieferfristen

- 6.1. Gegenstand  
Die Gramm Technik GmbH ist nur an schriftlich bestätigte Lieferfristen gebunden.  
Mitgeteilte Zeiten sind unverbindlich, sofern der Gramm Technik GmbH nicht alle erforderlichen Angaben und Aufstellungen über den Umfang und die Abwicklung des Auftrages mitgeteilt wurden.  
Unter Beachtung des Vorgenannten bezeichnet die Lieferfrist, sofern keine anders lautende schriftliche Abrede getroffen wurde, den Zeitpunkt bis zur Bereitstellung des Leistungsgegenstandes zur Absendung/Auslieferung im zuständigen Werk der Gramm Technik GmbH (Punkt 5.).
- 6.2. Verschiebung des Lieferzeitpunktes  
Umstände, die zu einer möglichen Verzögerung des Lieferzeitpunktes führen können, insbesondere die verspätete Überlassung von erforderlichen Informationen, die Freigabe von Musterexemplaren, etc. sind der anderen Partei umgehend anzuzeigen. In diesen Fällen haben sich die Parteien kooperativ und unter Wahrung der beiderseitigen Interessenslagen um eine umgehende Neubestimmung eines Lieferzeitpunktes zu bemühen.  
Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, steht der Gramm Technik GmbH auch in anderen Auftragsverhältnissen ein Zurückhaltungsrecht zu. Das gilt auch dann, wenn in anderen Auftragsverhältnissen feste Lieferfristen vereinbart sind.
- 6.3. Verzug der Gramm Technik GmbH  
Der Besteller kann 14 Werktage nach Überschreitung eines verbindlichen oder eines gemäß Punkt 2 einvernehmlich festgesetzten Liefertermins die Gramm Technik GmbH schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erst bei Ablauf dieser Frist kommt die Gramm Technik GmbH in Verzug.
- 6.4. Höhere Gewalt  
Unterbrechungen, die durch unvorhersehbare, von der Gramm Technik GmbH nicht zu vertretende oder für diese unabwendbare Ereignisse (z. B. durch höhere Gewalt, wie Unruhen, Streik, Katastrophenfälle, gesetzliche oder behördliche Fabrikationsstopps) verursacht wurden, führen zu einer Verlängerung des Fertigstellungstermins um einen der vorgenannten Unterbrechung entsprechenden Zeitraum.

## 7. Annahmeverzug des Bestellers

- 7.1. Wird die Ware nicht innerhalb 14 Tagen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Besteller mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden.
- 7.2. Erfolgt nicht spätestens drei Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigungen oder Untergang.
- 7.3. Ein Monat vor Ablauf der genannten Dreimonatsfrist ist dem Besteller eine Verkaufsandrohung zuzusenden.  
Die Gramm Technik GmbH ist berechtigt, die Ware nach Ablauf der Frist zur Deckung ihrer Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern.  
Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Besteller zu erstatten.

## 8. Mangelanprüche

- 8.1. Mangelfreie Beschaffenheit  
Der Leistungsgegenstand bestimmt sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung der Gramm Technik GmbH, die nach den vom Besteller mitgeteilten Vorgaben gefertigt wird.  
Die Leistung wird unter Anwendung größtmöglicher handwerklicher Präzision erbracht. Aufgrund der Eigenart der Arbeit sind jedoch gewisse Fehlmengen unvermeidlich. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen haftet die Gramm Technik GmbH für arbeitsbedingten Ausschuss und arbeitsbedingte Fehlmengen bis zu einer Höhe von 3 % nicht.  
Im Übrigen ist das Werk frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat.  
Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,
- wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
  - für die gewöhnliche Verwendung geeignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.
- 8.2. Mängelanzeige  
Der Besteller hat den empfangenen Leistungsgegenstand unverzüglich auf Menge, Beschaffenheit und Schäden zu untersuchen. Mängel sind unverzüglich und schriftlich gegenüber der Gramm Technik GmbH anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel müssen spätestens innerhalb von einem Jahr, bei Bauwerken spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Abnahme angezeigt werden. Erfolgt seitens des Bestellers bei offensichtlichen Mängeln eine Weiterverarbeitung, so gilt die Ware als abgenommen.
- 8.3. Nachbesserung  
Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann die Gramm Technik GmbH nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Wählt die Gramm Technik GmbH die Neuherstellung, so ist der Besteller verpflichtet der Gramm Technik GmbH die Gegenstände zu Selbstkosten der nachzubessernden Gegenstände für die Nachbesserung zur Verfügung zu stellen.  
Sie kann die Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit

unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Stellt sie ein neues Werk her, so kann sie vom Besteller Rückgewähr des mangelhaften Werks verlangen. Eine Rücksendung von Gegenständen ist nur nach vorheriger schriftlicher Information an die Gramm Technik GmbH zulässig.

- 8.4. Selbstvornahme, Rücktritt und Minderung  
Eine Mangelbeseitigung durch den Besteller selbst (= Selbstvornahme) oder ein Rücktritt oder eine Minderung wegen Mängeln setzt voraus, dass der Besteller der Gramm Technik GmbH schriftlich eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt hat und dass die Gramm Technik GmbH diese Frist nicht eingehalten hat, ohne ausreichende Entschuldigungsgründe vorzubringen und zu versprechen, innerhalb einer weiteren angemessenen Frist nachzubessern. Ein Rücktritt oder eine Selbstvornahme auf Kosten der Gramm Technik GmbH sind überdies nur möglich, wenn dem Besteller eine bloße Minderung des Preises unzumutbar ist. Eine Selbstvornahme ist zudem ausgeschlossen, wenn sie unverhältnismäßige Kosten verursacht.
- 8.5. Verjährung  
Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beginnt mit der Abnahme des Leistungsgegenstandes.  
Sie beträgt ein Jahr, bei Bauwerken fünf Jahre.
- 8.6. Sofern die Gramm Technik GmbH nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Vorgaben und / oder sonstigen Unterlagen des Bestellers leistet, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.  
Der Besteller trägt im Hinblick auf die durchzuführende Oberflächenveredelung auch die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gemäß Ziffer 4 sowie aller Angaben gem. Ziffer 2.3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Behandlungsvorschrift.
- 8.7. Führt die Oberflächenveredelung aus von der Gramm Technik GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht zum Erfolg, weil z.B. der Besteller die in Ziffer 4 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen geforderten Angaben unrichtig gemacht hat, die Gramm Technik GmbH versteckte Fehler im Werkstück vor der Durchführung der Oberflächenveredelung nicht kannte und / oder nicht kennen konnte oder weil die Formgebung, die Oberflächenbeschaffenheit oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Oberflächenveredelung unmöglich gemacht haben, die Gramm Technik GmbH dies jedoch nicht wusste und / oder nicht wissen konnte, so ist dennoch der Behandlungslohn zu entrichten. Erforderliche Nachbehandlungen werden unter den genannten Voraussetzungen gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.8. Wurde mit dem Besteller eine Abnahme oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge der Mängel ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
9. **Allgemeine Haftungsbegrenzung**  
Die Gramm Technik GmbH haftet grundsätzlich nur im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbedingungen und soweit zwingend gesetzlich vorgeschrieben.  
Alle darüber hinausgehenden Forderungen des Bestellers, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden und Schäden aus der Durchführung der Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung sind somit ausgeschlossen, soweit der Gramm Technik GmbH nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt oder es sich um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.  
Hat die Gramm Technik GmbH bestimmte Pflegehinweise erteilt, sind diese zu beachten.  
Im Falle einer Nichtbeachtung ist die Gramm Technik GmbH für daraus resultierende Folgen nicht haftbar.
10. **Rücktritt, Schadenersatzansprüche**
- 10.1. Die Gramm Technik GmbH kann vom Vertrag zurücktreten, ohne sich ersatzpflichtig zu machen:
- wenn sie durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder durch einen sonstigen Umstand, den sie nicht zu vertreten hat und der für die Fertigstellung der Ware von erheblicher Bedeutung ist, die Lieferung nicht ausführen kann
  - wenn aufgrund mangelhafter Information des Bestellers eine vertragsgemäße Erfüllung nicht möglich ist
  - wenn der Besteller einen schriftlich vereinbarten Zahlungstermin um mehr als 10 Tage überschreitet und eine ihm gesetzte Nachfrist von mindestens 14 Tagen verstreichen lässt
  - wenn der Besteller wahrheitswidrige Angaben über seine Person bzw. seine Vermögenslage gemacht hat
  - wenn Antrag auf Eröffnung eines außergerichtlichen bzw. gerichtlichen Vergleichs oder Konkursverfahrens gestellt wird.
- 10.2. Verweigert der Besteller unberechtigt die Annahme der vereinbarten Leistung oder wird der Vertrag aufgrund eines anderen im Bereich des Bestellers liegenden Grundes nicht durchgeführt, so werden zusätzlich zum Vergütungsanspruch pauschal 10% aus der gesamten Brutto-Auftragssumme zur vereinfachten Ermittlung und zur vereinfachten Durchführung des bestehenden Schadensersatzanspruchs als Schadensersatz fällig.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Firma Gramm Technik GmbH

### für "Lohnbeschichtung und sonstige Arbeiten an Sachen des Bestellers"



- 10.3. Die Geltendmachung eines weiteren entstandenen Schadens über den pauschalierten Schadensersatzbetrag hinaus bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Verpflichtung des Bestellers zur Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt. Die Vereinbarung der vorstehenden Schadenspauschalierung berührt jedoch nicht das Recht des Bestellers, den Nachweis zu führen, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale.
- 11. Sicherungsrechte der Gramm Technik GmbH**
- 11.1. Die Gramm Technik GmbH erwirbt für ihre Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihr bearbeiteten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn diese in ihren Besitz gelangt sind.
- 11.2. Soweit die Gramm Technik GmbH an einem Bauwerk gearbeitet hat, kann sie für ihre Forderungen aus dem Vertrag die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers verlangen. Ist ihr Werk noch nicht vollendet, so kann sie die Einräumung der Sicherungshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.
- 11.3. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung oder bei Ausübung eines anderen Unternehmerpfandrechts hat der Besteller sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf die Sicherungsrechte der Gramm Technik GmbH hinzuweisen.
- 11.4. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Besteller, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderung oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderungen der Gramm Technik GmbH zuzüglich 10% an die Fa. Gramm Technik GmbH.
- 12. Schutzrechte für Entwicklungen, Urheberrecht**
- 12.1. Soweit die Leistung in der Erstellung technischer Beratung, besonders der Erarbeitung technischer, im besonderen verfahrenstechnischer und anlagentechnischer Lösungsvorschläge, der Erstellung von Zeichnungen, Rezepturen, Entwicklung und Verbesserung von Produkten usw. besteht, unterliegt diese der Geheimhaltungspflicht; weiter behält die Gramm Technik GmbH sich sämtliche Rechte hieran vor. Dies gilt insbesondere für ihr geistiges Eigentum an den Erzeugnissen, aber auch für das körperliche Eigentum an sämtlichen Zeichnungen, Mustern, Modellen, usw.
- 12.2. Jegliche Weitergabe auch nur zur Ansicht und jede Art der Weiterversendung des Nachbaus (ganz oder teilweise) ist untersagt und verpflichtet unbeschadet aller sonstigen Ansprüche zur Herausgabe des in dieser Weise Hergestellten oder Erlangten. Der Besteller ist auf Verlangen verpflichtet, unverzüglich alle zur Geltendmachung der Rechte der Gramm Technik GmbH notwendiger Auskünfte zu erteilen oder die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Zeichnungen, Muster, von der Gramm Technik GmbH entwickelte Formen usw. sind auf Verlangen an sie zurückzugeben, ferner auf jeden Fall unaufgefordert dann, wenn ihr der Auftrag nicht erteilt wird. Bei Vertragsverletzungen behält sie sich rechtliche Schritte vor.
- 12.3. Sofern die Gramm Technik GmbH Gegenstände nach Angaben oder Unterlagen des Kunden liefert, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, und stellt die Gramm Technik GmbH von den Ansprüchen Dritter frei.
- 13. Verarbeitung Personenbezogener Daten**
- 13.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Gramm Technik GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, die der Besteller der Gramm Technik GmbH übermittelt zur Abwicklung der jeweiligen Bestellung sowie für künftige Bestellungen und speichern diese in unserem gruppeninternen EDV-System. Dies bedeutet, dass alle Unternehmen der Gramm Technik GmbH Zugriff auf die Daten haben. Dies ist erforderlich und liegt in unserem berechtigten Interesse, weil die Unternehmen der Gramm Technik GmbH arbeitsteilig zusammenarbeiten und wir nur so die Anfragen der Kunden bestmöglich erfüllen können. Eine anderweitige Verwendung der personenbezogenen Daten erfolgt nur dann, wenn der Betroffene einer anderweitigen Verwendung zugestimmt hat oder eine gesetzliche Erlaubnis besteht.
- 13.2. Der Besteller ist im Fall einer Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Gramm Technik GmbH verpflichtet die betroffenen Personen rechtzeitig nach Maßgabe des Artikel 14 EU-Datenschutzgrundverordnung Nr. 2016/679 über die Datenverarbeitung durch die Gramm Technik GmbH zu informieren; die Gramm Technik GmbH sieht von einer Information der betroffenen Person ab. Die Gramm Technik GmbH stellt dem Besteller die zur Erfüllung der Informationspflicht nach dem vorherigen Satz notwendigen Informationen auf Anforderung bereit.
- 14. Export und Sanktionskontrolle**
- 14.1. Der Besteller wird alle anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts beachten.
- 14.2. Der Besteller hat bei Weitergabe der von der Gramm Technik GmbH gelieferten Waren (unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von der Gramm Technik GmbH erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte) die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe solcher Waren, Werk- und Dienstleistungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 14.3. Der Besteller wird vor der Weitergabe der von der Gramm Technik GmbH gelieferten Waren bzw. der von der Gramm Technik GmbH erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
- er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte durch die Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen Waren, Werk- und Dienstleistungen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und / oder der vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote - verstößt;
  - solche Waren, Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
  - die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.
- 14.4. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch die Gramm Technik GmbH erforderlich, wird der Besteller der Gramm Technik GmbH unverzüglich alle Informationen und deren nachträgliche Änderungen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von der Gramm Technik GmbH gelieferten Waren bzw. der durch die Gramm Technik GmbH erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 14.5. Der Besteller stellt die Gramm Technik GmbH von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber der Gramm Technik GmbH wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Besteller geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller der Gramm Technik GmbH in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es sei denn, der Besteller hat die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen nicht zu vertreten.
- 15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragswirksamkeit**
- 15.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der jeweilige Firmen- bzw. Niederlassungssitz der Gramm Technik GmbH, für Zahlungen der auf den Rechnungen angegebene Zahlungsort.
- 15.2. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, in jedem Falle Stuttgart.
- 15.3. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der Gramm Technik GmbH unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.4. Sollte ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des anderen Teils der Bestimmung nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: 26.04.2021

Gramm Technik GmbH  
Einsteinstraße 4  
D-71254 Ditzingen-Heimerdingen